

Besuchskonzept

Inhaltsübersicht

1. Zutritt
2. Regelung unterwegs sein und Besuche empfangen
3. Anmeldung
4. Besuchszeiten und Orte
5. PoC – Antigen – Test und Gesundheitsabfrage
6. Weitere Kontaktmöglichkeiten

Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde nach der letzten Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. Mai 2021 und der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) erstellt.

Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte stellt sich die Besuchsregelung in der Wohn- und Lebensgemeinschaft folgend dar.

Auszubildende mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhafter Erkrankungen dürfen die Wohn- und Lebensgemeinschaft in keinem Fall betreten.

Als Besucher gelten dabei Personen, die nicht in der Einrichtung tätig sind, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z.B. besuchende Angehörige. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre gelten als Besucher. Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann zunächst an die Besuchsregeln erinnert werden, werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der betreuten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

1. Zutritt

Der Zutritt bzw. Aufenthalt in der Wohn- und Lebensgemeinschaft (Wohnhäuser) ist unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln und an der Durchsetzung von Hygienekonzepten gestattet.

Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen unsere Einrichtung besuchen. In dringenden Fällen und nach negativ bestätigten PoC-Antigen-Test unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln ist der Zutritt gestattet.

Auf eine Testung mittels Antigen-Schnelltest bei vollständig geimpften bzw. genesenen Besucher kann verzichtet werden.

2. Regelung unterwegs (außerhalb) sein und Besuche empfangen

Für Bewohner, die unsere Einrichtung nicht selbstständig verlassen können, besteht die Möglichkeit von Spaziergängen mit ihren Angehörigen außerhalb der Wohn- und Lebensgemeinschaft. Nach Rückkehr werden die Bewohner angehalten sich vor Betreten der Wohngemeinschaft ihre Hände gründlich zu waschen und desinfizieren (Schutzmaskenhygiene nach dem Tragen entsprechend beachten). Zurückkehrende Bewohner werden mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID – 19 befragt und gezielt darauf beobachtet.

3. Anmeldung

Besuche müssen bei der Wohnhausleitung telefonisch angemeldet werden.

4. Besuchszeiten und Orte

Aufgrund der Größe unserer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit der umfangreichen Gartenlandschaft können sich Besucher in einer zeitlichen Staffelung außerhalb des Wohnhauses gemeinsam mit Ihren Angehörigen gemeinsam aufhalten. Eine zeitliche Vorgabe wird nicht realisiert, da individuelle Abstimmungen mit der Wohnhausleitung möglich sind.

Für die Besuche (besonders auch für die Schlechtwettervariante) stehen die jeweiligen Bewohnerzimmer zur Verfügung.

Besuche werden auf einem Formular zur Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dokumentiert.

Es ist zu beachten, dass das Betreten der Wohnhäuser und weiterer Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist (FFP-2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard).

5.PoC – Antigen-Test und Gesundheitsabfrage

Vor dem Besuch findet durch die diensthabenden Mitarbeiter eine Gesundheitsabfrage statt.

Der Besuchende:

- weist keine Erkältungssymptome auf?
- steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her?
- hat sich in den letzten 14 Tagen nicht im Ausland aufgehalten?
- Einweisung in Hygienemaßnahmen erhalten

PoC-Antigen – Test:

Anlassbezogen bitten wir die Besuchenden sich nach Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO und Information zur PoC Testung i. S. d. TestV inklusiver der Einwilligungserklärung einem PoC-Antigen – Test vor Betreten der Wohn- und Lebensgemeinschaft durchführen zu lassen.

Wenn ein negatives Poc-Antigen Testergebnis vorliegt:

Im Anschluss werden Sie in eine gründliche Basis- und Händehygiene und die sachgerechte Anwendung des Mund- Nasen- Schutzes eingewiesen und gebeten eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen und ihren persönlichen Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Während des Besuches ist auf körperlichen Kontakt zu verzichten.

Hinweise zur Verwendung und Einordnung:

Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virausscheidung der getesteten Person liefern.

Ein Testergebnis kann aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:

- wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt
- bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests oder Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringe Sensibilität des Testverfahrens zu berücksichtigen. Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten.

Gemäß § 9 Absatz 6 SächsSchutzVO

Testpflicht gilt nicht für Personen,

- a) die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen
- b) die von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder
- c) die von einer SARS-CoV-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind

Die Testpflichten nach § 29 bleiben unberührt.

6.Weitere Kontaktmöglichkeiten für individuelle Rückfragen:

Einrichtungsleitung:
034204 / 702716

Schkeuditz, den 31.05.2021